

Satzung des Musikvereins Frankenhofen e.V.

Neufassung: März 1995

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Frankenhofen e.V. und hat seinen Sitz in Frankenhofen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, Kreisverband Ulm/Alb-Donau und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und des Laienschauspiels. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Frankenhofen aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a. regelmäßigen Musikunterricht
 - b. Veranstaltungen von Konzerten
 - c. Veranstaltungen von Theateraufführungen
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - e. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
4. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus Jugendlichen (beitragsfrei), aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Wählbar als Vorstandsmitglied oder Vorsitzender sind jedoch erst Personen ab 18 Jahren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Musikvereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung, durch Umlaufschreiben oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. den Austritt aus dem Blasmusikverband.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. 8 Beisitzern, von denen 4 aktive Musiker sein müssen
 - f. dem von den Aktiven unter 21 Jahren gewählten, und von der Hauptversammlung mehrheitlich bestätigten Jugendsprecher, dessen Alter nicht über 21 Jahre sein darf
 - g. Jugendleiter(in)
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent, sowie der Leiter der Jugendkapelle, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Ehrenamtspauschale: „Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.“

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von 1000,- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - c. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Theateraufführungen, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sich voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige

Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ehingen (Donau) übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Frankenhofen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Frankenhofen ist am **5. November 1978** von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Neufassung der Satzung am **14. März 1992** durch die Generalversammlung bestätigt.

Überarbeitung der Satzung durch das Finanzamt Ehingen wurde am **4. März 1995** durch die Generalversammlung bestätigt.

1. Änderung: **3. Juni 1992**;
2. Änderung: **April 2001**;
3. Änderung: **Februar 2004**; 4. Änderung: **Februar 2010**;
5. Änderung: **März 2017**